

Resolution der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros in Niedersachsen vom 14. November 2012

Fusionen und Gleichstellung - neue Wege für Niedersachsen!

Um die niedersächsischen Kommunen zu stärken und zukunftsfähig zu entwickeln, haben die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Niedersächsische Landesregierung den Zukunftsvertrag beschlossen, der im Herbst des Jahres 2009 vom Landtag verabschiedet wurde. Mit diesem werden strukturschwache Kreise, Städte und Gemeinden angeregt, die interkommunale Zusammenarbeit auszubauen oder sich zu größeren Gebietskörperschaften zusammenzuschließen, um finanzielle Spielräume zurück zu gewinnen und dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros stellt sich angesichts dieser Entwicklung die Frage, wie der Verfassungsauftrag der Kommunen, die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nachhaltig zu fördern, gewährleistet werden kann.

Aus unserer Sicht müssen die beteiligten Kommunen bei ihren Planungen die Gleichstellung von Frauen und Männern als eines ihrer zentralen Themen diskutieren. Eine Kommune ohne Gleichstellung - von Anfang an und querschnittsorientiert - kann nicht zukunftsfähig sein. Hierzu muss auch die Ausstattung der Gemeinden den Entwicklungen angepasst werden. Die Erfahrung der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros zeigt: Die professionelle Verankerung ist eine notwendige Voraussetzung für interkommunale Zusammenarbeit.

Deshalb fordern wir die Änderung des NKomVG § 8 Abs.1, wie folgt:

"Jede Kommune ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss grundsätzlich eine in Vollzeit tätige hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt, Region und große selbständige Stadt muss eine in Vollzeit tätige hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte beschäftigen. Pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist eine weitere Vollzeitstelle in einem Gleichstellungsbüro einzurichten. Ihre Befugnisse kann die Gleichstellungsbeauftragte an die Mitarbeiterinnen delegieren."

Nur so können die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß §9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wahrgenommen und der Verfassungsauftrag konsequent umgesetzt werden!